

nellen Verbrechen finden. Das militärische Verbrechen des Krieges muß ein steter Anreiz zum zivilen Verbrechen sein.

Zu welchen juristischen Unsinnigkeiten die militärische Reglementierung des öffentlichen Staatslebens führen kann, beweist folgender Fall. In München wurde ein Jugendlicher, der an Demonstrationen teilgenommen, vom Gericht verurteilt, und zwar „wegen Sachbeschädigung, Widerstand und groben Unfug zu drei Wochen Haft“ — wegen Uebertretung des Generalkommando-Erlasses zum *Schutz der Jugend*, zu drei Wochen *Gefängnis*. Dieser vermeintliche Schutz erweist sich als der beste Schrittmacher des sittlichen Bankerotts. Angesichts derartiger Tollheiten berührt der im bayrischen Landtag von fortschrittlicher Seite eingebrachte Antrag:

„Die k. Staatsregierung sei zu ersuchen, rechtzeitig Maßnahmen zu treffen, daß die innerhalb des Königreichs auf Grund des Kriegszustandes getroffenen Anordnungen betreffend „Schutz der Jugend“ mit Aufhebung des Kriegszustandes ihre wohlthätige Wirkung nicht verlieren“

äußerst seltsam, aber zu was sind die Fortschrittler, wenn es auf die „wohlthätige Wirkung“ ankommt, nicht fähig? Herr *Oberstudienrat Kerschensteiner* *) billigt vielleicht sogar den Erlaß des Leipziger Generalkommandos, in welchem es heißt, daß den Jugendlichen im Kino „die Plätze nach Geschlechtern getrennt angewiesen werden“. Dieser Erlaß erscheint mir als das deutlichste Merkmal des Chaos aller Moralbegriffe, und ich glaube nicht, daß die Tatsache, daß ein kommandierender General diese „Ersatzmoral“ vertritt, als mildernder Umstand wesentlich ins Gewicht fällt.

Der Krieg, die Orgie der Verwüstung, hat die Fundamente der sittlichen Welt- und Lebensanschauung im Volk vernichtet, und selbst die eifrige Advokatenschaft der Feldprediger daheim und draußen

*) Der Münchner Oberstudienrat Kerschensteiner galt als Pädagoge und Schulreformer von liberaler Gesinnung.